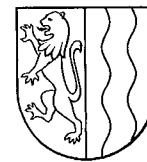


# Gemeinde Dettingen an der Iller

## Landkreis Biberach



### Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinde-Festhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Iller in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinde-Festhalle vom 01.01.2023 beschlossen:

#### § 1

#### Änderung von § 1 Zweckbestimmung

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Hochzeitsfeiern dürfen nur über und in Verantwortung mit dem von der Gemeinde mit der Bewirtung der Gemeinde-Festhalle Beauftragten auf Grundlage des abgeschlossenen Überlassungsvertrages stattfinden.

Der Ablauf und die Bewirtung mit Speisen und Getränken ist mit dem Beauftragten zu regeln.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Geburtstags-/Firmenfeiern ist eine Bewirtung nur über und in Verantwortung mit dem von der Gemeinde mit der Bewirtung der Gemeinde-Festhalle Beauftragten auf Grundlage des abgeschlossenen Überlassungsvertrages möglich.

#### § 2

#### Änderung der Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Festhalle Dettingen

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für die Festhalle Dettingen	
<b>Hochzeits-/Firmen-/Geburtstagsfeiern</b> Umsatzanteil Bewirtschaftungspauschale Strom- und Erdgasverbrauch	12 % 50 € nach Verbrauch
<b>Fasching</b> Umsatzanteil Bewirtschaftungspauschale Zuschlag Faschingsveranstaltungen inkl. Bodenschutzbelag Strom- und Erdgasverbrauch	12 % 50 € 175 € nach Verbrauch
<b>Konzerte, Cabarets u. dgl.</b> Umsatzanteil Bewirtschaftungspauschale Strom- und Erdgasverbrauch	12 % 50 € nach Verbrauch

**Jahreshauptversammlungen der Vereine**Bewirtschaftungspauschale  
Strom- und Erdgasverbrauch50 €  
nach Verbrauch**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Dettingen an der Iller, den 07.11.2024



Ruf  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 06.11.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 14.11.2024 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 15.11.2024 vorgelegt.